

Steuerberaterexamen 2000

Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

Teil I: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Sie sind als angestellter Steuerberater in der Kanzlei des Steuerberaters Bernd Bärenkötter in Münster/Westfalen tätig. Für den **5. Oktober 1999** haben mehrere neue Mandanten Termine für eine steuerliche Beratung mit der Steuerkanzlei vereinbart. Da Steuerberater Bärenkötter einen wichtigen auswärtigen Termin wahrnehmen muß, hat er Sie gebeten, diese Termine für ihn zu übernehmen.

Sachverhalt 1

Am Vormittag des **5. Oktober 1999** erscheinen in der Kanzlei Herr Alfons Loddenkötter (im folgenden L) und seine verheiratete Schwester Berta Bunse (im folgenden B). Sie schildern Ihnen den folgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalt

L und B sind Gesellschafter der im Jahre 1980 gegründeten und im Handelsregister eingetragenen Loddenkötter Hallensystembau GmbH in Münster, L hält 51 % und B 49 % der Gesellschaftsanteile

Als Geschäftsführer der GmbH sind L und B bestellt. Sowohl im Gesellschaftsvertrag wie auch in den schriftlichen Geschäftsführeranstellungsverträgen ist vereinbart, dass L als Diplomingenieur allein für den bautechnischen Bereich und B für den kaufmännischen Teil sowie die Steuerangelegenheiten der GmbH ausschließlich zuständig ist.

L und B erklären Ihnen, dass die GmbH durch die abflauende Baukonjunktur und unvorhergesehene Forderungsausfälle infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei verschiedenen Kunden in den Monaten April und Mai 1999 zunehmend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, so dass auch laufende Steuerschulden sowie Forderungen anderer Gläubiger nicht mehr bezahlt werden konnten. Das für die GmbH zuständige Finanzamt Münster-Außenstadt habe, als die Zahlungsprobleme noch nicht so groß waren, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer aufgrund der KSt-Bescheide und USt-Bescheide 1997 vom 27. Januar 1999 auf Antrag bis zum 31. August 1999 gestundet

Hinweis:

Die USt-VA und die LSt-Anmeldung Juli 1999 sind bisher nicht eingereicht worden. Steuerforderungen gegenüber der GmbH aus diesen Anmeldungen werden die Haftungssumme ggf. erhöhen. Der Erlaß von Schätzungsbescheiden ist zu prüfen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin werden zur Abgabe der Anmeldungen binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens aufgefordert. Eine Prüfung der Haftung wird alle in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften umfassen.

L und B haben, bevor sie den Steuerberater aufgesucht haben, mit Schreiben vom 30. September 1999 zu der Haftungsanfrage Stellung genommen. Die Angaben sind in tatsächlicher Hinsicht zutreffend und werden nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

1. Wegen der schlechter gewordenen wirtschaftlichen Situation sowie unvorhergesehener Forderungsausfälle verschiedener Kunden infolge der Eröffnung von Insolvenzverfahren in den Monaten April und Mai 1999 ist die GmbH seit dem 1. Juli 1999 nicht mehr in der Lage gewesen, die im Schreiben des FA genannten Steuerrückstände, Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sowie die Löhne für die Arbeitnehmer der GmbH und die Geschäftsführergehälter von L und B zu bezahlen. Lediglich die LSt-Anmeldung für Juni 1999 wurde noch fristgerecht eingereicht und die Steuern aus privaten Mitteln des L für die GmbH entrichtet

Anfang Juli wurden Verhandlungen mit der Hausbank zur Erweiterung des Kreditrahmens aufgenommen, die aber mangels Sicherheiten Ende August 1999 scheiterten

2. B hat die USt-Voranmeldung Juli 1999 (Zahllast 5.000 DM) und die LSt-Anmeldung Juli 1999 (Zahllast 0 DM) fristgerecht erstellt, sie aber bisher dem FA nicht eingereicht, da sie es aufgrund der finanziellen Lage der GmbH für zwecklos gehalten hat. Die Anmeldungen sind diesem Schreiben beigelegt

Die USt-Schuld für August 1999 beträgt nach der vorliegenden Berechnung 1.200 DM, die Lohnsteuer wegen nicht gezahlter Löhne und Gehälter für diesen Monat 0 DM.

3. Am 31. August 1999 haben L und B wegen der seit dem 1. Juli 1999 bestehenden Zahlungsunfähigkeit und nach dem Scheitern der Verhandlungen mit der Hausbank beim Amtsgericht Münster Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die GmbH gestellt

Das Antragsschreiben sowie die Eingangsbestätigung des Amtsgerichtes ist in Kopie beigelegt. Mangels Masse wird das Verfahren nicht erfolgreich sein.

4. B hat den L laufend über die steuerliche und kaufmännische Situation der GmbH informiert.
5. L hatte zwar versprochen, durch Einsatz privater Mittel die Zahlungsschwierigkeiten der GmbH abzufangen, letztlich ist dies jedoch nicht geschehen.

L hat sein Privatgrundstück „Albersloher Weg 10“ seit dem 1. Januar 1998 als Lagerplatz an die GmbH verpachtet. Er hat ab März 1999 gegenüber der GmbH auf die Pachtzinsen verzichtet, um die Ausgaben der GmbH zu senken. Der Pachtvertrag ist von L mit Wirkung ab 1. September 1999 gekündigt worden und das Grundstück wird seitdem von der GmbH nicht mehr genutzt.

6. Der betriebliche Pkw der GmbH (MS • L 100) ist der Hausbank sicherungsübereignet und wird voraussichtlich Ende Oktober 1999 verwertet.

Aufgabe:

L und B möchten von Ihnen unter Angabe aller in Betracht kommenden einschlägigen Vorschriften wissen, ob das FA berechtigt ist, Haftungsbescheide gegen L und B wegen der genannten Steuerrückstände und Abgaben zu erlassen und ggf. in welcher Höhe.

Sachverhalt 2

Am Nachmittag des 5. **Oktober 1999** erscheint bei Ihnen als neue Mandantin die ledige, konfessionslose und selbständig tätige Visagistin Ramona Rehaue (nachfolgend R). Sie bittet Sie um steuerliche Beratung hinsichtlich des folgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalts

R hat u. a. die ESt- Erklärung 1993 nach Fristverlängerung Ende Dezember 1994 beim zuständigen Finanzamt Münster-Außenstadt (nachfolgend FA) eingereicht. Im Rahmen einer Neuorganisation der Veranlagungsbezirke des FA Anfang 1995 wurde die ESt- Erklärung 1993 der R versehentlich verlegt und erst Ende April 1998 wieder aufgefunden. Das FA führte die ESt- Veranlagung 1993 durch. Der ESt- Bescheid 1993 erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und wurde am 12. Mai 1998 vom FA mit einfachem Brief zur Post gegeben. Er ging am Mittwoch, den 13. Mai 1998 bei R ein. Die ESt 1993 wurde auf 38.800 DM festgesetzt

Bei der Überprüfung des ESt- Bescheides stellte R zwei Fehler fest. Sie verfasste daraufhin das nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Schreiben vom 14. Mai 1999, das sie noch am gleichen Tag in den Briefkasten des FA einwarf.

„.....“

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die Festsetzung der ESt 1993 ist nicht in zutreffender Höhe erfolgt.

1. Bei der Addition der Einnahmen aus Kapitalvermögen ist mir, wie ich erst jetzt festgestellt habe, ein Rechenfehler von 1000 DM zu meinen Ungunsten unterlaufen. Eine Einzelaufstellung meiner Zinseinnahmen war der Steuererklärung beigelegt. Die Einnahmen müssen richtigerweise mit 9 550 DM angesetzt werden
2. Nach meinen Unterlagen, die ich dem FA bisher nicht vorgelegt habe, betragen die Einnahmen aus der Vermietung des mir gehörenden Wohnhauses „Brückenstr. 1“ in 1993 zutreffend 15 680 DM. Bei der Übertragung dieser Zahl in die ESt- Erklärung 1993 habe ich statt dessen 16 580 DM geschrieben, wie sie auch im ESt- Bescheid 1993 vom FA angesetzt wurden. Zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben füge ich alle Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermietung diesem Schreiben bei.

Da der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, bitte ich um Berichtigung nach § 164 AO.

.....“

Mit Schreiben des FA vom 26. August 1999 - mit einfachem Brief zur Post gegeben - wurde eine Berichtigung abgelehnt. Das Schreiben ist nachfolgend vollinhaltlich wiedergegeben:

"Finanzamt Münster-Außenstadt StNr 329/5100/0123
 Münster, den 26.08.1999, Friedrich-Ebert-Str 20 ,Tel.: 0251/918-0

Frau
 Ramona Rehaug
 Am Aasee I
 48157 Münster

Betrifft: Ihr Antrag vom 14. Mai 1999

Sehr geehrte Frau Rehaug!

Wegen anderer vordringlicher Arbeiten und Urlaub meinerseits konnte Ihr o.g. Antrag erst jetzt bearbeitet werden.

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihrem Antrag auf Änderung des ESt-Bescheides 1993 ablehnen muß, da Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Lässig Steueroberamtsrat "

Kalender 1999

Januar							Februar							März						
Wo	51	1	2	3	4		Wo	5	6	7	8		Wo	9	10	11	12	13		
Mo	4	11	18	25			Mo	1	8	15	22	29	Mo	1	8	15	22	29		
Di	5	12	19	26			Di	2	9	16	23	30	Di	2	9	16	23	30		
Mi	6	13	20	27			Mi	3	10	17	24	31	Mi	3	10	17	24	31		
Do	7	14	21	28			Do	4	11	18	25		Do	4	11	18	25			
Fr	1	8	15	22	29		Fr	5	12	19	26		Fr	5	12	19	26			
Sa	2	9	16	23	30		Sa	6	13	20	27		Sa	6	13	20	27			
So	3	10	17	24	31		So	7	14	21	28		So	7	14	21	28			
April							Mai							Juni						
Wo	13	14	15	16	17		Wo	17	18	19	20	21	22	Wo	22	23	24	25	26	
Mo	5	12	19	26			Mo	3	10	17	24	31		Mo	7	14	21	28		
Di	6	13	20	27			Di	4	11	18	25		Di	1	8	15	22	29		
Mi	7	14	21	28			Mi	5	12	19	26		Mi	2	9	16	23	30		
Do	1	8	15	22	29		Do	6	13	20	27		Do	3	10	17	24	31		
Fr	2	9	16	23	30		Fr	7	14	21	28		Fr	4	11	18	25			
Sa	3	10	17	24			Sa	1	8	15	22	29		Sa	5	12	19	26		
So	4	11	18	25			So	2	9	16	23	30		So	6	13	20	27		
Juli							August							September						
Wo	26	27	28	29	30		Wo	30	31	32	33	34	35	Wo	35	36	37	38	39	
Mo	5	12	19	26			Mo	2	9	16	23	30		Mo	6	13	20	27		
Di	6	13	20	27			Di	3	10	17	24	31		Di	7	14	21	28		
Mi	7	14	21	28			Mi	4	11	18	25		Mi	1	8	15	22	29		
Do	1	8	15	22	29		Do	5	12	19	26		Do	2	9	16	23	30		
Fr	2	9	16	23	30		Fr	6	13	20	27		Fr	3	10	17	24	31		
Sa	3	10	17	24	31		Sa	7	14	21	28		Sa	4	11	18	25			
So	4	11	18	25			So	1	8	15	22	29		So	5	12	19	26		
Oktober							November							Dezember						
Wo	39	40	41	42	43		Wo	44	45	46	47	48	Wo	48	49	50	51	52		
Mo	4	11	18	25			Mo	1	8	15	22	29	Mo	6	13	20	27			
Di	5	12	19	26			Di	2	9	16	23	30	Di	7	14	21	28			
Mi	6	13	20	27			Mi	3	10	17	24		Mi	1	8	15	22	29		
Do	7	14	21	28			Do	4	11	18	25		Do	2	9	16	23	30		
Fr	1	8	15	22	29		Fr	5	12	19	26		Fr	3	10	17	24	31		
Sa	2	9	16	23	30		Sa	6	13	20	27		Sa	4	11	18	25			
So	3	10	17	24	31		So	7	14	21	28		So	5	12	19	26			

Neujahr 1. Jan., Erscheinungsfest 6. Jan., Karfreitag 2. April, Ostern 4. + 5. April, Maifeiertag 1. Mai, Himmelfahrt 13. Mai, Pfingsten 23. + 24. Mai, Fronleichnam 3. Juni, Mariä Himmelfahrt 15. Aug., Tag der Deutschen Einheit 3. Okt., Reformationstag 31. Okt., Allerheiligen 1. Nov., Buß- und Bettag 17. Nov., Weihnachten 25. + 26. Dez.

Kalender 2000

Januar							Februar							März						
Wo	52	1	2	3	4	5	Wo	5	6	7	8	9	Wo	9	10	11	12	13		
Mo	3	10	17	24	31		Mo	7	14	21	28		Mo	6	13	20	27			
Di	4	11	18	25			Di	1	8	15	22	29	Di	7	14	21	28			
Mi	5	12	19	26			Mi	2	9	16	23		Mi	1	8	15	22	29		
Do	6	13	20	27			Do	3	10	17	24	31	Do	2	9	16	23	30		
Fr	7	14	21	28			Fr	4	11	18	25		Fr	3	10	17	24	31		
Sa	1	8	15	22	29		Sa	5	12	19	26		Sa	4	11	18	25			
So	2	9	16	23	30		So	6	13	20	27		So	5	12	19	26			
April							Mai							Juni						
Wo	13	14	15	16	17		Wo	18	19	20	21	22	Wo	22	23	24	25	26		
Mo	3	10	17	24			Mo	1	8	15	22	29	Mo	5	12	19	26			
Di	4	11	18	25			Di	2	9	16	23	30	Di	6	13	20	27			
Mi	5	12	19	26			Mi	3	10	17	24	31	Mi	7	14	21	28			
Do	6	13	20	27			Do	4	11	18	25		Do	1	8	15	22	29		
Fr	7	14	21	28			Fr	5	12	19	26		Fr	2	9	16	23	30		
Sa	1	8	15	22	29		Sa	6	13	20	27		Sa	3	10	17	24	31		
So	2	9	16	23	30		So	7	14	21	28		So	4	11	18	25			
Juli							August							September						
Wo	26	27	28	29	30	31	Wo	31	32	33	34	35	Wo	35	36	37	38	39		
Mo	3	10	17	24	31		Mo	7	14	21	28		Mo	4	11	18	25			
Di	4	11	18	25			Di	1	8	15	22	29	Di	5	12	19	26			
Mi	5	12	19	26			Mi	2	9	16	23	30	Mi	6	13	20	27			
Do	6	13	20	27			Do	3	10	17	24	31	Do	7	14	21	28			
Fr	7	14	21	28			Fr	4	11	18	25		Fr	1	8	15	22	29		
Sa	1	8	15	22	29		Sa	5	12	19	26		Sa	2	9	16	23	30		
So	2	9	16	23	30		So	6	13	20	27		So	3	10	17	24	31		
Oktober							November							Dezember						
Wo	39	40	41	42	43	44	Wo	44	45	46	47	48	Wo	48	49	50	51	52		
Mo	2	9	16	23	30		Mo	6	13	20	27		Mo	4	11	18	25			
Di	3	10	17	24	31		Di	7	14	21	28		Di	5	12	19	26			
Mi	4	11	18	25			Mi	1	8	15	22	29	Mi	6	13	20	27			
Do	5	12	19	26			Do	2	9	16	23	30	Do	7	14	21	28			
Fr	6	13	20	27			Fr	3	10	17	24	31	Fr	1	8	15	22	29		
Sa	7	14	21	28			Sa	4	11	18	25		Sa	2	9	16	23	30		
So	1	8	15	22	29		So	5	12	19	26		So	3	10	17	24	31		

Neujahr 1. Jan., Erscheinungsfest 6. Jan., Karfreitag 21. April, Ostern 23. + 24. April, Maifeiertag 1. Mai, Himmelfahrt 1. Juni, Pfingsten 11. + 12. Juni, Fronleichnam 22. Juni, Mariä Himmelfahrt 15. Aug., Tag der Deutschen Einheit 3. Okt., Reformationstag 31. Okt., Allerheiligen 1. Nov., Buß- und Bettag 22. Nov., Weihnachten 25. + 26. Dez.

Teil II: Umsatzsteuer

Die ABC-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Berlin betätigt sich seit Jahren erfolgreich im EDV-Bereich. Neben dem Verkauf von Computern und Zubehör, einer weit gespannten Auswahl von Programmen und Providerleistungen *)¹ für das Internet bietet sie auch Komplettlösungen im Bereich der Telekommunikation an. Gesellschafter sind A. Arndt, zugleich vertraglich bestimmter alleiniger Geschäftsführer (60% der Anteile), B. Box (20%) und der lettische Staatsbürger C. Czemy (20%). Die Gesellschaft versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§§ 16 Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 2 UStG).

Aufgabe:

1. Vorab sind in knapper Form Unternehmereigenschaft und Umfang des Unternehmens der ABC-GmbH darzustellen. Auf Unternehmereigenschaft und Umfang des Unternehmens anderer Personen braucht nur bei Sachverhalt 5 eingegangen zu werden.
2. Die folgenden Sachverhalte sind anlässlich einer bei der ABC-GmbH angekündigten Umsatzsteuer-Sonderprüfung für den Zeitraum 7/99 - 9/99 umsatzsteuerlich zu würdigen. Dabei ist auf Steuerbarkeit, Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage, Steuer, Zeitpunkt der Steuerentstehung und etwaige Vorsteuerabzüge einzugehen. Optionsrechte und Gestaltungsmöglichkeiten sind auszuüben. Anträge zu stellen.
3. Abschließend ist zu entscheiden, ob der ABC-GmbH empfohlen werden soll, vor Prüfungsbeginn berichtigte Erklärungen (§ 153 AO) abzugeben.

¹ Zugang zum Internet, Ankoppelung an sog. World-Wide-Web-Server,...

Sachverhalt I

Seit dem 1. Juli 1999 wird u. a. das Spezialprogramm FASSADE, mit dessen Hilfe Architekten und Bauunternehmer ihren Auftraggebern verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Bauten auf dem Bildschirm präsentieren können, angeboten. Das Programm wird wahlweise auf einem Datenträger (CD-ROM) oder durch sog. Herunterladen via Internet vertrieben. Zum Leistungsumfang gehört auch eine i.d.R. notwendige Anpassung an die Wünsche und die Geräteausstattung des jeweiligen Abnehmers.

- a) 10 dieser Programme wurden auf Datenträgern nach vorausgegangener Bestellung und individueller Vorabanpassung über Zustelldienste zu den Abnehmern gebracht, weitere 20 nach vorausgegangenen Vorführungen von den jeweiligen inländischen Kunden sofort mitgenommen. Die GmbH erteilte jeweils Rechnungen mit offenem Steuerausweis (50.000 DM zzgl USt 8.000DM)
- b) 35 dieser Programme wurden durch inländische Kunden über Internet "30 Tage zur Probe" bestellt, über Internet auf die Rechner der Kunden geladen und nach Ablauf der Frist in 30 Fällen durch die ABC-GmbH zur uneingeschränkten Nutzung freigeschaltet und individuell angepaßt (jeweils 10 in den Monaten Juli, August und September). In den restlichen fünf Fällen - Nichtabnahme durch die Kunden im September - stellte die ABC-GmbH vereinbarungsgemäß Nutzungsgebühren von jeweils 696 DM in Rechnung.

Die Internet-Version dieses Programms (46.400 DM) wird auf einem Rechner der ABC-GmbH in Stettin (Polen) bereitgehalten und von dort aus programmgesteuert (Internetanweisung aus Berlin) an die Kunden transferiert. Freischaltung, Anpassung, Rechnungsausdruck und Rechnungsversand erfolgen ebenfalls über Stettin. Da die Programme "aus dem Ausland kommen", wurde keine USt berechnet.

Sachverhalt 2

- a) Die ABC-GmbH bestellte von der Firma Delta BV mit Sitz in Venlo (Niederlande) 1.000 Computer zum Preis von insgesamt 2 000 000 hfl. Die Ware wurde am 3. August 1999 mit einem LKW der Firma Delta BV von deren Lager in Rotterdam in das Warenlager der GmbH nach Berlin transportiert.

Nach Anlieferung führten zwei Angestellte der ABC-GmbH an 50 zufällig ausgewählten Geräten Funktionstests durch. Im Anschluß übergab der Fahrer des LKW eine Rechnung über 2 000 000 hfl. Die Rechnung weist u.a die nationalen USt-Identifikationsnummern beider Vertragsparteien aus.

Der Umsatz wurde vorbehaltlich einer, im Rahmen der Jahressteuererklärung vorzunehmenden anderen rechtlichen Würdigung als steuerfrei behandelt, ein Vorsteuerabzug ist noch nicht erfolgt. Umrechnungskurs: 100hfl = 90 DM

- b) 500 der o. g .Geräte wurden an einen polnischen Großhändler aus Lodz zum Gesamtpreis von 1.750 .000 DM geliefert (Abholung am 10. August 1999 in Berlin - Ausfuhrnachweise liegen vor) . Der Umsatz wurde in der Voranmeldung 8/99 als steuerfreier Umsatz ausgewiesen
- c) Weitere 200 Geräte wurden im Folgemonat zum Stückpreis von 4.000 DM zzgl. USt an Abnehmer aus Berlin und Brandenburg veräußert Die restlichen Geräte befinden sich noch im Lager der ABC-GmbH.

Die Umsätze wurden in der Voranmeldung 9/99 als steuerpflichtiger Umsatz ausgewiesen. Zugleich wurde ein Betrag von 57.600 DM (200 Stück zu 1.800 DM, davon 16%) als Vorsteuer in Ansatz gebracht.

Sachverhalt 3

Am 16. August 1999 betrat Dorian Dux die Geschäftsräume der ABC-GmbH und wies sich durch Vorlage einer Visitenkarte als Geschäftsführer der Dux-KG (Wien) aus. Er wolle anlässlich seines Aufenthalts in Berlin neue Geschäftskontakte knüpfen. Nach einigen Softwarevorführungen orderte er 5.000 Stück eines Spielprogramms auf Datenträgern zum Sonderpreis von 10.000 DM - seine Firma werde diese Programme in Österreich zu Werbezwecken abgeben. Er wolle noch einige Besorgungen in der Stadt vornehmen, man möge in der Zwischenzeit die Ware verpacken. Auf Bitte von A. Arndt ließ er eine Ablichtung seines österreichischen Reisepasses vornehmen und übergab einen leeren Rechnungsvordruck seiner Firma "wegen der Formalitäten mit der USt-Identifikationsnummer". Eine von A. Arndt per Fax eingeleitete Überprüfung beim Bundesamt für Finanzen ergab die Richtigkeit der USt-Identifikationsnummer (Faxantwort über USt-Identifikations-Nummer, Name und Anschrift), die Fernsprechauskunft bestätigte die Richtigkeit des auf dem Rechnungsvordruck ausgewiesenen Fernsprech- und Faxanschlusses und der Anschrift der Dux-KG. Zuvor wurde noch ergebnisgleich die Homepage *)² der KG aufgerufen.

Die Ware wurde Dorian Dux gegen 1.000 DM in bar, einen Scheck über 9.000 DM und der vom Abnehmer zu erbringenden Nachweise ausgehändigt und als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erfaßt.

Im September des Jahres stößt A. Arndt bei der Lektüre eines Branchenblattes auf eine Kurznotiz "Warnung vor dem Betrüger Darius Dax (Berlin), dem Umsatzsteuervergehen zur Last gelegt werden, so z. B. vorgetäuschte Ausfuhren in das Gebiet der Europäischen Union unter Verwendung von USt-Identifikationsnummern anderer Unternehmen". Auf dem Photo erkennt er seinen "österreichischen Geschäftspartner" Dorian Dux wieder.

² interaktive Präsentationsseite(n) z.B. eines Unternehmens im Internet

Sachverhalt 4

Mit Vertrag vom 16. August 1999 verpflichtete sich die ABC-GmbH zugunsten der ZZZ Ltd., San Diego, USA,

- a) gegen Zahlung eines Betrages von 3.000.000 US-Dollar sämtliche Programmkonzepte und Probeversionen eines bestimmten medizintechnischen Programmprojektes zu überlassen, und
- b) für eine Dauer von 15 Jahren jegliche eigene Betätigung in diesem Bereich bei Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 20.000.000 US-Dollar zu unterlassen. Die ZZZ Ltd verpflichtete sich im Gegenzug zur Leistung eines Betrages von 10.000.000 US-Dollar, zahlbar in vier Jahresraten.

Die Entwicklungsarbeiten an diesem Programmprojekt erfolgten im Auftrag eines US-amerikanischen Auftraggebers und waren für dessen unternehmerischen Einsatz zugeschnitten und bestimmt. Die Übergabe der Programmkonzepte und der Probeversionen erfolgte vereinbarungsgemäß am 1. September 1999 in San Diego gegen Aushändigung eines Schecks über insgesamt 5.500.000 US-Dollar (3.000.000 US-Dollar (a) und 2.500.000 US-Dollar (b))

Die GmbH behandelte beide Geschäfte als steuerfreie Umsätze und wies in der USt-Voranmeldung 9/99 4.500.000 DM + 3.750.000 DM aus.

Im Zusammenhang mit der Vertragsvorbereitung (a und b) entstanden der GmbH bis August 1999 Aufwendungen i. H. v. 90.000 DM zzgl. 14.400 DM USt. Die in 1999 angefallenen Entwicklungskosten für das Programmprojekt (a) betragen 1.000.000 DM zzgl. 160.000 DM USt. Beide Steuerbeträge wurden von der GmbH als abzugsfähige Vorsteuer behandelt.

Umrechnungskurs: 1,00 US-Dollar = 1,50DM

Sachverhalt 5

Die ABC-GmbH trat mit Wirkung vom 1. Juli 1999 als Kommanditistin in die INTERCOM-2000 Teledienste GmbH & Co KG, Dresden (INTERCOM) mit einer Einlage von

100.000 DM ein. Die INTERCOM ist als Publikums-KG konzipiert und weist im Gesellschaftsvertrag der geschäftsführenden Komplementärin, der INTERCOM-2000 GmbH und den Stammkommanditisten, darunter der ABC-GmbH, bestimmte, neben den Gesellschafterleistungen und der regulären Gewinnverteilung zu erbringende, gesondert abzurechnende und zu vergütende Leistungen aus.

In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die ABC-GmbH, bestimmte, mit der Beschaffung von weiterem Kommanditkapital zusammenhängende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere treugebende Kommanditisten zu gewinnen (Einrichtung einer Homepage und Werbung durch sog. Internet-Mailing³). Für diese Leistungen gelten bestimmte Beträge zzgl USt als vereinbart.

³ Versand von Werbeanzeigen durch das Internet

Am 30. Juli 1999 stellte die ABC-GmbH der INTERCOM leistungs- und vertragsgemäß 100.000 DM zzgl 16.000 DM USt für ihre Tätigkeit in Rechnung und behandelte diese

Umsätze in ihrer Voranmeldung 7/99 als steuerpflichtige Umsätze. Die auf diese Leistung entfallenden Kosten der ABC GmbH betragen 50. 000 DM zzgl 8.000 DM USt. Dieser Steuerbetrag wurde von der ABC-GmbH als abzugsfähige Vorsteuer behandelt

Als eine bei der INTERCOM durchgeführte USt-Sonderprüfung dieser unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 UStG i.V m § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG den Vorsteuerabzug i.H.v. 16.000 DM versagte, wird die ABC-GmbH durch die INTERCOM-2000 GmbH gebeten, eine berichtigte Rechnung über 100.000 DM, nunmehr ohne gesonderten Steuerausweis auszustellen, um das "finanzielle Gleichgewicht" innerhalb der INTERCOM wieder herzustellen. Alternativ wird erwogen, den Rechnungsbetrag unter Beibehaltung des offenen Steuerausweises zu mindern, um Liquiditätsengpässe der INTERCOM aufzufangen.

Sachverhalt 6

In den Monaten Juli bis September konnte die ABC-GmbH ihre Umsatz-Kosten-Relation im Bereich der Standardsoftware bemerkenswert verbessern. Dies nicht zuletzt, weil B. Box, dem dieser Bereich untersteht, unter die Original-CD-ROM selbsthergestellte und vom Original in Aufmachung und im gewöhnlichen Gebrauch nicht zu unterscheidende Kopien des weltweit bekannten Programms OFFIX mischte. Die OFFIX-Umsätze (Ladenverkauf und Versand in DM) betragen.

	Juli/99	August/99	September/99
a) CD-ROM-Originale nur Deutschland als steuerpflichtig (Rechnungsbeträge zzgl USt, Regelsteuersatz) vorangemeldet	100.000	100.000	100.000
b) CD-ROM-Kopien nur Deutschland als nicht steuerbar behandelt (Rechnungsbeträge ohne USt), da Vertrieb wegen Produktpiraterie strafbar.	50.000	50 000	50 000

Einkommensteuer

Teil I

Sachverhalt

An der UlliGulli-Rohr KG sind lt. Gesellschaftsvertrag die natürlichen Personen Ulli (U) (Komplementär), B und C mit einer Kapitaleinlage beteiligt. Der bisher erklärte Handelsbilanzgewinn des Jahres 1999 beträgt 800.000 DM.

Ulli (74 Jahre alt) ist zu 60% am Handelsbilanzgewinn und -verlust der KG beteiligt. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung von B und C beträgt je 20%. U und B sind zusätzlich an einer Realisierung etwaiger stiller Reserven beteiligt; im übrigen ist ihre, sich aus dem HGB ergebende Stellung als Komplementär bzw. Kommanditist nicht eingeschränkt. C hingegen ist nicht an den stillen Reserven beteiligt und hat aufgrund vertraglicher Vereinbarung nur das Recht, Einsicht in die Bilanzen und die Geschäftsbücher zu nehmen; diese Möglichkeit steht auch den anderen Gesellschaftern zu. Die Verlustbeteiligung des C beschränkt sich auf die Höhe seiner Einlage.

An dem Anteil von B ist aufgrund vertraglicher Regelung noch D beteiligt. D ist mit 10% am steuerlichen Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös des B beteiligt. Die jeweiligen Gewinnanteile wurden allen Beteiligten nach Bilanzerstellung im Frühjahr 2000 auf deren Verrechnungskonto gutgeschrieben.

B stellte am 01.07.1999 der KG ein zu 6% verzinsliches Darlehen i.H.v. 20.000 DM zur Verfügung, welches dort zum Ausgleich des betrieblichen Bankkontos verwendet wurde. In der Handelsbilanz der KG wurden die anfallenden Zinsen als Zinsaufwand gebucht. B betreibt außerdem noch einen eigenen Gewerbebetrieb in Form eines Einzelunternehmens. Einen im Betriebsvermögen dieses Einzelunternehmens erfassten Lieferwagen hat er ab 01.02.1999 der KG zu deren ausschließlich betrieblicher Nutzung langfristig gegen eine monatliche Zahlung von 200 DM überlassen (Behandlung als Betriebsausgabe bei der KG/Betriebseinnahme im Einzelunternehmen). Von dem Lieferwagen ist lediglich der Buchwert von 1 DM bekannt; die Benzin- und Unterhaltungskosten beliefen sich in 1999 auf 2.500 DM und wurden in der Buchführung des Einzelunternehmens als Betriebsausgabe erfasst; der Gewinn des Einzelunternehmens betrug 30.000 DM im Wirtschaftsjahr 1999. Zur Bestreitung seiner gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Beiträge hatte B ein langfristiges Darlehen aufgenommen. Die Zinsen beliefen sich im Jahr 1999 auf 12.000 DM und wurden von B als (Sonder-) Betriebsausgabe behandelt.

Lt. Anstellungsvertrag wird der ledige E (Sohn von Ulli, 42 Jahre alt) mit Wirkung vom 01.01.1999 zum Geschäftsführer, der an allen Beschlüssen des Unternehmens zu beteiligen ist, bestellt. Sein jährliches Bruttogehalt beträgt ab diesem Zeitpunkt 25% des Vorjahresgewinns (1998 = 480.000 DM, nicht zu beanstanden) und wird in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. An etwaigen Verlusten ist E ebenfalls mit 25 %, höchstens jedoch bis zu insgesamt 200.000 DM, beteiligt. Der Arbeitgeberanteil und der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung betragen jährlich je 19.000 DM, die einbehaltene Lohnsteuer 26.000 DM und der einbehaltene Solidaritätszuschlag 1.430 DM. Der Bruttolohn sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wurden bisher als Betriebsausgabe behandelt. Außerdem steht E ab 01.01.1999 ein Firmenwagen unentgeltlich (Buchwert 20.000 DM, Listenpreis im Jahr der Erstzulassung 50.000 DM netto, zuzüglich Sonderausstattung i.H.v. 6.521,74 DM netto und USt i.H.v. 8.478,26 DM, jährliche Kosten incl. AfA insgesamt 25.000 DM, Listenpreis in 1999 69.565,22 DM) zur Verfügung. Nur gelegentlich nutzte er den PKW für seine privaten Zwecke. Von seiner Woh-

nung fuhr er an 250 Tagen mit diesem PKW (mitunter auch an Samstagen und Sonntagen) zum 30 km entfernten Firmensitz. Vom 30.04. - 06.06.1999 befand sich E auf einer privaten USA-Reise; während dieser Zeit war das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände abgestellt. Lediglich die o.g. Gesamtkosten des PKW haben bisher den Gewinn als Betriebsausgabe gemindert; eine Versteuerung eines etwaigen geldwerten Vorteils ist unterblieben da E das Fahrzeug überwiegend für betriebliche Zwecke nutzt.

Aufgrund der geschilderten Vertragsgestaltung verständigen sich Finanzamt und Stpfl. nach längerem Schriftverkehr und ausführlichen Gesprächen darauf, E ab Beginn des Jahres 1999 nicht als Arbeitnehmer, sondern als Mitunternehmer zu behandeln (die Behandlung ist nicht zu beanstanden). Eventuelle Änderungen der Gewinnermittlung bzw. der jeweiligen Einkünfteermittlung sind noch nicht erfolgt.

Aufgabe

1. Klären Sie die gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Stellung der im Sachverhalt genannten Personen.
2. Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn der UlliGulli-Rohr KG für 1999.
3. Teilen Sie den steuerlichen Gewinn 1999 auf die Mitunternehmer auf.

Hinweis

Soweit umsatzsteuerliche Änderungen und Ansätze durch etwaige Korrekturen Ihrer Gewinnermittlung notwendig werden, gelten die Änderungen als bereits zutreffend vollzogen. Umsatzsteuerliche Aspekte sind damit weder zu erläutern noch rechnerisch darzustellen.

Teil 2

Sachverhalt

1. Frau Tina Kandler (T, geb. 1961, ledig) ist zusammen mit ihrem Bruder Stefan Kandler (S) und Herrn Dietrich (D) Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zweck die Vermietung eines 1931 errichteten Mietwohngrundstücks in Kassel ist. An dem Gesamthandsvermögen und dem laufenden Gewinn der GbR sind T zu 50 v. H., S zu 30 v. H. und D zu 20 v. H. beteiligt. T, S und D hatten die GbR im November 1998 gegründet.
2. Vorher war Frau Maria Kandler (M), geboren 1940 und Mutter von T und S, Eigentümerin des bei ihr zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks gewesen. Das Haus besteht aus drei Wohnungen (Erdgeschoß: 80 m², I. Stock: 80 m² und Dachgeschoß: 40 m²). Es war seit jeher fremdvermietet. 1996 zog S in die freigewordene Erdgeschoßwohnung ein. Auch er hatte mit M einen Mietvertrag geschlossen. M hatte bisher zutreffend lineare Absetzungen für Abnutzung in Höhe von 2.000 DM jährlich geltend gemacht. Ende 1998 war das Gebäude bis auf 60.000 DM abgeschrieben.
3. Mit notariellem Vertrag vom 2.12.1998 erklärte M die Auflassung des Grundstücks an T, S und D zur gesamten Hand. Nutzen und Lasten sollten zum 31.12.1998 übergehen. Gleichzeitig verpflichteten sich T und S gegenüber M zur Tilgung eines Darlehens der M in Höhe von 140.000 DM, das mit einer Grundschuld am o. g. Grundstück gesichert war. T und S vereinbarten, künftig jeweils zu 50 v. H. für Zins und Tilgung des Darlehens aufzukommen.
Anfang Mai 1999 wurden T, S und D als Eigentümer zur gesamten Hand in das Grundbuch eingetragen. M hatte wie vereinbart Grunderwerbsteuer und Notarkosten alleine getragen.
4. D war auf Wunsch des S Gesellschafter der GbR geworden. Zum Jahresende 1998 betrug der Verkehrswert des Grundstücks 700.000 DM (davon 300.000 DM Grund und Boden). Die Gesellschafter vereinbarten die Durchführung von Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten am Haus von 100.000 DM. D zahlte deswegen Ende 1998 vereinbarungsgemäß insgesamt 160.000 DM, davon 110.000 DM direkt an S und 50.000 DM auf das Konto der GbR. Außerdem zahlte T 50.000 DM auf das Konto der GbR ein.
5. Anfang Januar 1999 ließen die Gesellschafter folgende Arbeiten an dem Haus ausführen:

- Neueindeckung Dach und Auswechslung Schornsteinkopf	35.000 DM
- Wandputzausbesserung Außenfassade	30.000 DM
- Einbau Schallschutzfenster Straßenseite	30.000 DM
- Malerarbeiten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten	<u>5.000 DM</u>
Summe:	100.000 DM

(jeweils einschl. Umsatzsteuer)
6. 1999 flossen aus der Vermietung der Wohnungen folgende Beträge auf das Konto der GbR:

Kaltmiete für 1999	24.000 DM (davon 9.600 DM von S)
Nebenkostenpauschalen für 1999	6.000 DM (davon 2.400 DM von S)

Die von S gezahlte Miete ist ortsüblich.

Über das Konto der GbR wurden 1999 neben den Kosten für die o. g. Arbeiten am Haus von insgesamt 100.000 DM laufende Aufwendungen von 9.000 DM (Grundsteuer, Wasser, Versicherung etc.) beglichen. Im April 2000 leisteten die Mieter eine Nachzahlung für Nebenkosten 1999 in Höhe von 1.600 DM (davon S 640 DM).

Bei T und S fielen darüber hinaus im Jahr 1999 Darlehenszinsen auf das von M übernommene Darlehen von insgesamt 12.000 DM an, von denen vereinbarungsgemäß T und S jeweils die Hälfte trugen.

7. Die Gesellschafter stellten daraufhin im Mai 2000 folgende Abrechnung auf:

Einzahlungen Gesellschafter	100.000 DM
+ Kaltmiete in 1999:	24.000 DM
+ Nebenkostenzahlungen für 1999	7.600 DM
- Renovierungskosten 1999	100.000 DM
- weitere laufende Aufwendungen in 1999	<u>9.000 DM</u>
= Saldo für 1999	22.600 DM

Dieser Saldo wurde im Mai 2000 zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt: Es erhielten T 11.300 DM (= 50 v. H.), S 6.780 DM (= 30 v. H.) und D 4.520 DM (= 20 v. H.) jeweils auf ihre Konten überwiesen.

8. T war seit Anfang 1998 als Verkäuferin in einem Bekleidungskaufhaus in Kassel angestellt und erzielte daraus von Januar bis September 1999 Bruttoeinkünfte von 40.500 DM. Zum 1. Oktober 1999 wurde T betriebsbedingt gekündigt. Sie erhielt vereinbarungsgemäß in zwei Raten eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes ausgezahlt, nämlich im Dezember 1999 25.000 DM und im Juni 2000 weitere 10.000 DM.
9. T war im Jahr 1999 Gesellschafterin der Exim Spirituosen GmbH (E-GmbH) mit Sitz in Kassel.
Die E-GmbH war 1989 von M und Herrn Viktor (V), dem Vater von T, mit einem Stammkapital von 100.000 DM bar gegründet worden. Zunächst hielten V einen Geschäftsanteil von 80.000 DM und M von 20.000 DM. Neben den Einzahlungen auf das Stammkapital leistete V bei Gründung auch ein Agio von 40.000 DM und M ein Agio von 20.000 DM.
- Anfang 1995 befand sich die E-GmbH in einer schweren Liquiditätskrise. Zur Abwendung des Konkurses wegen Überschuldung führte V der GmbH Geldmittel in Höhe von 40.000 DM zu. Er verzichtete auf eine Erstattung durch die GmbH.
10. Am 30.12.1998 teilte V seinen GmbH-Anteil von nominell 80.000 DM in einen Geschäftsanteil zu 65.000 DM und einen zu 15.000 DM auf und schenkte den Geschäftsanteil von 15.000 DM mit notariell beurkundetem Vertrag vom gleichen Tag seiner Tochter T. Einen weiteren Geschäftsanteil von nominell 10.000 DM hatte T zum 1. Februar 1999 zu einem angemessenen Preis von 90.000 DM von ihrer Mutter gekauft. Durch notariellen Kaufvertrag vom 30. November 1999 verkaufte und übertrug T den Geschäftsanteil von nominell 15.000 DM mit sofortiger Wirkung für

110.000 DM an Herrn Gut (G). Die GmbH genehmigte die Veräußerung am gleichen Tag. G überwies den Kaufpreis für den Geschäftsanteil am 7. Januar 2000.

11. T, S und D haben ihren Wohnsitz in Kassel. S und D erzielen im übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen. Im VZ 1998 hatten sich die Einkünfte der T aus nichtselbständiger Arbeit auf 52.000 DM belaufen.

Aufgabe:

1. Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 1999 die steuerlichen Einkünfte aus der Vermietung des Wohngebäudes und rechnen Sie die Einkünfte den Beteiligten zu. Lassen Sie dabei eventuelle Auswirkungen von Notarkosten und Grunderwerbsteuer auf die Höhe der Einkünfte außer Betracht. Die Beteiligten wollen das Gebäude weiterhin linear abschreiben.
2. Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 1999 den Gesamtbetrag der Einkünfte für T und gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Steuerpflicht und den Tarif ein.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Körperschaftsteuer

Sachverhalt

Die am 01.01.1999 mit Sitz in Frankfurt am Main und einem Stammkapital von 100.000 DM gegründete X-GmbH betreibt ein Pharmaunternehmen. Alleiniger Geschäftsführer ist der in Frankfurt wohnende M.

An der X-GmbH sind beteiligt:

- a) der minderjährige Sohn des M, der S, mit 32 %.
Für S ist ein Vermögenspfleger bestellt;
- b) die Y-GmbH mit 48%;
- c) eigene Anteile der X-GmbH: 20 %.

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. An der Y-GmbH mit Sitz in Frankfurt und dem Satzungszweck des Vertriebes von Arzneimitteln bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

- a) M mit 75 %;
- b) die Ehefrau des M, die E, mit 25 %.

Alleiniger Geschäftsführer ist der M.

Bei der Y-GmbH bedürfen Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit. Stimmrechte und Beteiligungen sind identisch.

Das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1999 besteht bei der X-GmbH ausschließlich aus dem Nennkapital in Höhe von 100.000 DM.

Die X-GmbH hat zum 31.12.1999 folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

<u>Aufwand</u>	<u>DM</u>	<u>Erträge</u>	<u>DM</u>
versch. Aufw.	560.000	versch. Erträge	1.000.000
Jahresüberschuß	400.000		
	<u>1.000.000</u>		<u>1.000.000</u>

Handelsbilanz zum 31.12.1999:

<u>Aktiva</u>	<u>DM</u>	<u>Passiva</u>	<u>DM</u>
versch. Aktiva	2.000.000	Stammkapital	100.000
		versch. Passiva	1.460.000
		Jahresüberschuß	440.000
	<u>2.000.000</u>		<u>2.000.000</u>

Im Rahmen einer Betriebsprüfung trifft der Betriebsprüfer folgende Feststellungen:

1) M erhält aufgrund des Anstellungsvertrages ein Festgehalt von monatlich 12.000 DM. In dem Vertrag ist bestimmt, daß Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vertragsform bedürfen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Unter Umgehung dieser Vertragsbestimmung gezahlte Gehaltsanteile sind an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Am 01.07.1999 wird das Gehalt mit sofortiger Wirkung allein aufgrund mündlicher Vereinbarung um 5.000 DM monatlich erhöht. Eine Rückzahlung dieser Gehaltserhöhung erfolgt nicht, ebensowenig eine Aktivierung des Rückzahlungsanspruches in der Bilanz zum 31.12.1999.

2) Die X-GmbH schenkt einem ihrer Kunden ein antiquarisches Bild. Die Anschaffungskosten betragen 20.000 DM und werden ebenso wie die darauf liegende Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c UStG) in Höhe von 3.000 DM als sonstiger Aufwand gebucht.

3) Die X-GmbH muß eine von dem Eidgenössischen Bundesgerichtshof in Zürich verhängte Geldstrafe in Höhe von 17.000 DM zahlen, weil das Unternehmen Fertigarzneimittel (§ 21 Abs. 1 des Deutschen Arzneimittelgesetzes) auf den Schweizer Markt brachte, ohne die vorherige Genehmigung der Schweizer Aufsichtsbehörde einzuholen.

4) M ist an der Z-AG mit Sitz in Wien/Österreich mit 25 % beteiligt. Die Firma hat einen einheimischen Geschäftsführer. Die Z-AG verkauft am 10. Februar 1999 der X-GmbH Waren im Wert von 100.000 DM und gewährt der X-GmbH dafür einen Lieferkredit in gleicher Höhe für sechs Monate. Dieser Kredit wird von der X-GmbH am 10. August 1999 pünktlich zurückgezahlt. Desgleichen werden auch die dafür vereinbarten Zinsen in Höhe von 5.000 DM beglichen.

5) Am 01.10.1999 schließt M mit der X-GmbH einen Vertrag. Darin heißt es u a.:

" M überläßt der X-GmbH unentgeltlich sein Grundstück zur betrieblichen Nutzung. Dafür gewährt die X-GmbH dem M ein zinsloses Darlehen über 150.000 DM. "

Der angemessene monatliche Zins für das Darlehen beträgt 1.000 DM, die angemessene monatliche Miete für das Haus 3.000 DM.

6) Die X-GmbH erwirbt, vertreten durch M, mehrere Optionen über Gold, und zwar:

a) am 01.04.1999 für 30.000 DM für Rechnung der X-GmbH, die am 31.12.1999 noch den vollen Wert besitzt. Für diesen Erwerb bildet die X-GmbH zum 31.12.1999 eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 30.000 DM.

b) am 01.07.1999 für 30.000 DM für Rechnung der X-GmbH aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 24.06.1999. Am 31.12.1999 war hierbei ein Totalverlust eingetreten, der für M im Zeitpunkt des Kaufs vorhersehbar war.

c) am 01.08.1999 ohne Gesellschafterbeschluß für 40.000 DM für Rechnung der X-GmbH. Auch hier tritt am 31.12.1999 für M im Zeitpunkt des Kaufs vorhersehbarer Totalverlust ein. In die Bilanz zum 31.12.1999 wird eine Forderung in Höhe von 40.000 DM gegen M eingestellt.

d) im Auftrag des M für diesen über 50.000 DM. Die Option hatte am 31.12.1999 noch ihren vollen Wert, Unmittelbar Anspruchsberechtigter der Option wird M, die Bezahlung erfolgt aus Mitteln der X-GmbH.

7) Die X-GmbH gewährt der Schwester der Frau des M, der K, am 01.07.1999 ein zinsloses Darlehen über 200.000 DM. Der angemessene Zinssatz beträgt 10 %.

8) Die Gesellschafterversammlung beschließt am 15.02.2000 eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 1999 in Höhe von 50.000 DM. Die Ausschüttung wird am 31.03.2000 an die Gesellschafter ausbezahlt.

Aufgabe

- 1) Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten aus der Sicht der X-GmbH Stellung und begründen Sie dabei die von Ihnen vertretene Auffassung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.
- 2) Ermitteln Sie bei der X-GmbH a) das Einkommen 1999 b) die Körperschaftsteuer 1999
- 3) Entwickeln Sie eine Gliederung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.1999 einschließlich der Verringerung des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.1999 infolge von Ausschüttungen fort.

Hinweis:

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben.

Bei der in Aufgabe 2 erwähnten Umsatzsteuer ist nur deren ertragsteuerliche Behandlung zu beurteilen. Der Tatbestand der Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch selbst ist jedoch als gegeben zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Bilanzsteuerrecht

Teil I

Sachverhalt

Die X-GmbH hat ihren Sitz in Magdeburg. Das Stammkapital beträgt 200.000 DM und ist voll eingezahlt. In der Bilanz zum 31. Dezember 1997 beträgt der Gewinnvortrag 220.000 DM, der Jahresüberschuß 1997 beläuft sich auf 80.000 DM Gewinnrücklagen sind nicht gebildet worden.

Im Gesellschaftsvertrag ist im § 12 folgendes vereinbart:

- (1) Um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, ist die Gesellschaft berechtigt, Anteile ihrer Gesellschafter zum Nennwert zu erwerben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gesellschafter gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat.
- (2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung können Geschäftsanteile eingezogen werden."

Da der Gesellschafter Müller - der zu 5 v. H. am Stammkapital beteiligt ist, der Unterschlagung überführt wurde, beschloß die Gesellschafterversammlung in 1998 folgendes:

1. Unter Berufung auf § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages werden die Anteile des Müller durch die Gesellschaft auf eigene Kosten zum Nennwert erworben.

Die Geschäftsführung hat alles dazu Erforderliche zu veranlassen

2. Auf ein Gerichtsverfahren gegen den Gesellschafter Müller und die Einziehung seiner Anteile wird verzichtet.

Da Müller aus gutem Grund mit dieser Regelung einverstanden war, erwarb die X-GmbH im Juli 1998 seine Anteile mit notariellem Vertrag für 10.000 DM, obwohl sich der gemeine Wert auf 25 000 DM belief.

An Notargebühren fielen 500 DM zuzüglich 80 DM Umsatzsteuer an. Die Gerichtskosten für die Eintragung im Handelsregister betragen 200 DM.

Sämtliche Zahlungen erfolgten im Juli 1998 über das Bankkonto der X-GmbH. Gebucht wurde wie folgt:

gezeichnetes Kapital	10.000 DM	<u>an</u>	Bank	10.780 DM
sonst, betriebl. Aufwand	700 DM			
Vorsteuer	60 DM			

Aufgabe

1. Beurteilen Sie den Sachverhalt für die Bilanzerstellung zum 31.12.1998 unter Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen aus handelsrechtlicher und bilanzsteuerrechtlicher Sicht.
2. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn im Wege der Kapitalherabsetzung im folgenden Wirtschaftsjahr 1999 die zuvor von Müller erworbenen Geschäftsanteile durch Beschluß der Gesellschafterversammlung eingezogen würden?

Sämtliche Formvorschriften der Kapitalherabsetzung (§§ 58 ff. GmbHG) sind erfüllt.

Lösen Sie die Aufgaben bitte unter Beachtung folgender Punkte:

Falls Korrekturbuchungen vorzunehmen sind, geben Sie bitte die Buchungssätze an.

Die ggf. in Betracht kommenden Erleichterungen für den Ausweis von Bilanzpositionen nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB sind nicht anzuwenden.

Gehen Sie auch auf den formellen Bilanzausweis ein.

Teil II

Sachverhalt

Die OT-GmbH mit Sitz in Magdeburg hält seit 6 Jahren 90 v.H. der Anteile am Stammkapital der OG-GmbH. Die OG-GmbH hat ihren Sitz in Halle. 10 v.H. der Anteile hält der Gesellschafter Fritz Meyer im Privatvermögen. Aufgrund eines handelsrechtlich und steuerlich wirksamen Gewinnabführungsvertrages sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der OG-GmbH in die OT-GmbH sind die Voraussetzungen für ein körperschaftsteuerlich anzuerkennendes Organschaftsverhältnis gegeben.

In der Bilanz zum 31. Dezember 1998 hat die OG-GmbH einen vorläufigen Jahresüberschuß vor Steuern von 500.000 DM (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) ausgewiesen.

Da die OG-GmbH eine größere Investition plant, sollen ihr dafür (in Übereinstimmung mit dem Gewinnabführungsvertrag) 200.000 DM belassen werden. Der übrige Jahresüberschuß ist - mit Ausnahme der an den Minderheitsgesellschafter zu zahlenden Ausgleichszahlung - an die OT-GmbH abzuführen.

Der Minderheitsgesellschafter hat Anspruch auf eine jährliche Ausgleichszahlung von 24.500 DM als Netto-Dividende einschließlich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Der entsprechende Auszahlungsbetrag wird am 10. April 1999 an Fritz Meyer überwiesen.

Aufgabe

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt unter Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Steuerbilanzen der OG-GmbH und der OT-GmbH zum 3. Dezember 1998:

Für die OG-GmbH ist die festzusetzende Körperschaftsteuer zu ermitteln.

Für die OT-GmbH geben Sie bitte die Auswirkung auf das Einkommen an. Buchungssätze sind anzugeben.

Hinweis

Wirtschaftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
Auf Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag beider Gesellschaften und auf Körperschaftsteuer der OT- GmbH ist nicht einzugehen. Körperschaftsteuervorauszahlungen hat die OG-GmbH nicht geleistet.

Teil III

Sachverhalt

An der KMB-GmbH, Bauunternehmung, Saarlouis, gezeichnetes und voll eingezahltes Stammkapital 50.000 DM waren seit deren Bargründung im Jahre 1985 die Gesellschafter Kaspar (K) und Melchior (M) zu je 40 v. H. sowie Balthasar (B) zu 20 v. H. beteiligt. Sie hielten ihre Anteile im Privatvermögen. K war zugleich als Geschäftsführer bestellt. Die KMB-GmbH zahlte hierfür ein angemessenes Bruttogehalt und soziale Aufwendungen i.H.v. insgesamt 10.000 DM zum 1. eines jeden Monats im voraus.

Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 16. Dezember 1998 soll die KMB-GmbH mit Wirkung ab 1. Juli 1998 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in der Rechtsform einer KG geführt werden. Die Gesellschafter der KMB-GmbH sollen am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der KG im gleichen Verhältnis beteiligt sein, wie es ihrem Anteil an der KMB-GmbH entspricht. Dabei sollen K und M mit ihrem gesamten Vermögen und B nur mit seiner Gesellschaftseinlage haften. Das Wirtschaftsjahr der KG soll dem Kalenderjahr entsprechen. Der Formwechsel wurde am 30. Dezember 1998 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Eintragung erfolgte am 17. März 1999 unter der neuen Firma KM & Co KG. Die im Zusammenhang mit dem Formwechsel entstandenen Notarkosten und Gerichtsgebühren i.H.v. 8.000 DM und sonstige Aufwendungen, die ausschließlich die GmbH betreffen und von dieser zu tragen sind, sind bisher weder entrichtet noch verbucht worden. Auf infolge des Formwechsels eventuell entstehende Rückforderungsansprüche gegenüber K, M und B wurde verzichtet.

Die vom Buchhalter der KMB-GmbH zum Ablauf deren Wirtschaftsjahres (30. Juni 1998) aufgestellte vorläufige Bilanz (Handelsbilanz entspricht der Steuerbilanz) zeigt in vereinfachter Form folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
Grund und Boden	400.000 DM	Gezeichnetes Kapital	50.000 DM
so. Anlagevermögen	300.000 DM	Gewinnrücklage	120.000 DM
Umlaufvermögen	250.000 DM	Gewinnvortrag	100 000 DM
		Jahresüberschuß	220.000 DM
		KSt-Rückstellung	90.000 DM
		GewSt-Rückstellung	40.000 DM
		Verbindlichkeiten	<u>330.000 DM</u>
	<u>950.000 DM</u>		<u>950.000 DM</u>

Die KMB-GmbH hatte zulässigerweise außerplanmäßige Abschreibungen beim Grund und Boden sowie beim sonstigen Anlagevermögen vorgenommen. Zum Bilanzstichtag waren die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfallen. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens betragen 900.000 DM. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen hätten sich zutreffend fortgeführte Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten beim sonstigen Anlagevermögen i.H.v 450.000 DM zum Bilanzstichtag ergeben

Ein vereidigter Sachverständiger hat zum 30. Juni 1998 folgende Teilwerte festgestellt:

Grund und Boden	1.000.000 DM
so. Anlagevermögen	500.000 DM
Umlaufvermögen	250.000 DM

Die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals stellt sich zum 30. Juni 1996 vereinfacht wie folgt dar:

	Vorspalte	Summenspalte	EK 45	EK 02
30. Juni 1997		220.000 DM	200.000 DM	20.000 DM
Einkommen	400.000 DM			
- 45 v. H. KSt	<u>180.000 DM</u>	<u>220.000DM</u>	<u>220.000 DM</u>	
30. Juni 1996		440.000 DM	420.000 DM	20.000 DM

Der zuletzt festgestellte Einheitswert des Grund und Bodens beträgt 150.000 DM, der Bedarfswert beträgt 250.000 DM. Die Gewerbesteuer beträgt 20 v. H. des Mehrgewinns/ Unterschiedsbetrags.

Aufgabe:

Würdigen Sie den Vorgang aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht; gehen Sie hierbei ggf. auch auf mögliche andere Steuerarten ein und ermitteln Sie

- ◆ den Übertragungsgewinn der KMB-GmbH
- ◆ die Übertragungsbilanz der KMB-GmbH
- ◆ die geänderte Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals
- ◆ die ertragsteuerliche Behandlung auf der Empfängerseite für K, M und B hinsichtlich sämtlicher im Sachverhalt genannter Vorgänge
- ◆ die Eröffnungsbilanz für die KM & Co KG

Gehen Sie davon aus, daß eine möglichst hohe AfA-Bemessungsgrundlage bei der KM & Co KG begehrt wird. Pfennigbeträge sind zu runden. Auf umsatzsteuerliche Berechnungen ist nicht einzugehen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen knapp, aber erschöpfend unter Angabe der einschlägigen Vorschriften und schließen Sie sich im Zweifelsfalle der Verwaltungsauffassung an.

Teil IV

Sachverhalt

Die Fischer GmbH (F-GmbH) mit Sitz in Hildesheim betreibt einen Großhandel mit Angelgeräten. Alleingesellschafter der F-GmbH ist Fritz Fischer (F.), der auch alleiniger Geschäftsführer ist. Das Wirtschaftsjahr der F-GmbH ist gleich dem Kalenderjahr.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten für die Erstellung der Steuerbilanz zum 31. Dezember 1998 sind die nachstehenden Angaben und Feststellungen zu berücksichtigen:

1. Die F-GmbH hat in ihrer Schlußbilanz zum 31. Dezember 1997 Aktien der Z-AG - einer ihrer Hauptlieferanten, mit dem sie seit Jahren enge Geschäftsverbindungen unterhält, im Nennwert von 640.000 DM mit deren Anschaffungskosten in Höhe von 670.000 DM aktiviert. Um ihren Absatz zu steigern und gleichzeitig dauerhaft größeren Einfluß auf die Unternehmenspolitik der Z-AG ausüben zu können, erwarb die F-GmbH im August 1998 weitere Aktien der Z-AG im Nennwert von 120.000 DM zu einem Anschaffungspreis incl. Nebenkosten in Höhe von 180.000 DM. Den Kaufpreis beglich sie durch Banküberweisung. Der Kurswert der Aktien der Z-AG zum 31. Dezember 1998 beträgt 120 v.H. Das Nennkapital der Z-AG beträgt 3 Mio. DM. Gebucht wurde: Wertpapiere 180.000 DM an Bank 180.000 DM.
2. Die F-GmbH liefert seit Jahren hochwertige Hochseeangelruten in großen Mengen an die X-KG (Vorjahresumsatz der X-KG: 3 Mio. DM). Im Januar 1998 übernahm die F-GmbH anlässlich einer weiteren größeren Warenlieferung zugunsten der X-KG eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 600.000 DM gegenüber der B-Bank, die die Warenlieferung kreditierte. Ende Dezember 1998 erfuhr F bei einem Skatabend von Rechtsanwalt R, einem regelmäßig im Landgerichtsbezirk Hildesheim eingesetzten Konkursverwalter, daß die X-KG in ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten sei und in den nächsten Wochen Konkurs anmelden müsse. Es sei mit einer Konkursquote von 25 v.H. zu rechnen.

Aufgabe:

1. Nehmen Sie als Steuerberater der F-GmbH zu den Ziffern 1 und 2 unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen mit Begründung Stellung. Im Zweifel Ist die Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde zu legen.
Im Anschluß an die Stellungnahme sind sämtliche erforderlichen Buchungssätze zu bilden

Anmerkungen:

Gehen Sie davon aus, daß der steuerliche Gewinn der F-GmbH so günstig (niedrig) wie möglich zu ermitteln ist. Ggf. erforderliche begünstigende Anträge gelten als gestellt. Auswirkungen auf die Gewerbesteuer sind nicht zu berücksichtigen.

2. Zusatzfrage:

A ist Gesellschafter der X-KG Er stellt der KG mietweise ein in seinem Eigentum stehendes Bürogrundstück zur Verfügung. Mit Schreiben vom 01. Juli 1998 teilt ihm das zuständige Finanzamt mit, daß er hinsichtlich des Sonderbetriebsvermögens buchführungspflichtig sei.

Zu Recht?